

den<sup>63</sup>). „Um die Gesetze unseres Staates ihrem Inhalt nach und entsprechend den sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnissen in unserer Ordnung anzuwenden — denn das allein vereinbart sich mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit —, ist es notwendig, daß die zentralen Justizorgane die Funktionäre der Justiz befähigen, den Inhalt der Gesetze immer zu erkennen“<sup>64</sup>). Die Justizverwaltung der Zone kommt der Aufgabe, die Richter zur „richtigen“ Rechtsanwendung zu befähigen, nach, indem sie die Rechtsprechung kontrolliert und die Ergebnisse der Kontrolle in der den Richtern erteilten Anleitung auswertet. In dieser engen Verbindung zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung kommt die Überwindung der „bürgerlichen“ Theorie der Gewaltenteilung zum Ausdruck. „Verwaltende und rechtsprechende Tätigkeit sind Tätigkeitsformen der einheitlichen Staatsgewalt“<sup>65</sup>), darum „haben die Organe der Justizverwaltung Mängel der Rechtsprechung in ständigem Meinungs-austausch mit den Gerichten aufzudecken und abzustellen, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und den Richtern eine richtungweisende Anleitung für die Verbesserung ihrer Arbeit bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Regierung zu geben. Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung sind also wesentliche Arbeitsmethoden der Justizverwaltung, wenn sie die Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Justiz aktiv und schöpferisch erfüllen will“<sup>65</sup>).

Kontrolle und Anleitung werden in zwei Formen ausgeübt, durch die *Revision* und durch die *Instruktion*. Während die Revision, die etwa einmal jährlich stattfinden soll, sich auf die Gesamttätigkeit des Gerichts erstreckt, steht bei der Instruktion die Anleitung im Vordergrund. Entstanden ist die Instruktion „nach der anleitenden Tätigkeit, die die Justizverwaltung zur Aburteilung der Verbrecher des Juni-Putsches durchführte“<sup>66</sup>). *Hilde Benjamin* hatte anscheinend auf ihrer Studienreise durch die Sowjetunion im Jahre 1952 ihr besonderes Augenmerk auf die Einwirkung der Justizverwaltung auf die Rechtsprechung gelegt. Nach den Ereignissen des 17. Juni 1953, und nachdem Frau *Benjamin* Justizminister geworden war, zog sie aus ihren Reiseeindrücken praktische Konsequenzen. Sie bildete einen „Operativstab“, dem außer ihr der Generalstaatsanwalt Dr. *Melsheimer*, Richter des Obersten Gerichts, Staatsanwälte der Ober-

<sup>63</sup>) Vgl. *Hilde Benjamin*, „10 Jahre demokratischer Justiz“ in „Staat und Recht“ 1955, S. 349 ff.

<sup>64</sup>) *Hilde Benjamin* in einer Rede vom 29.8.1953, Beilage zu „Neue Justiz“, Heft 19/1953, S. 12.

<sup>65</sup>) *Ostmann*, „Über die Justizverwaltung“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 37.

<sup>66</sup>) *Hilde Benjamin*, „Der Instrukteur — Helfer und Berater“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 285.